

# RS OGH 1995/4/5 7Ob1506/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.1995

## Norm

EheG §82 Abs2

EheG §83 Abs1

## Rechtssatz

Auch Schulden, die schon vor der Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft für die Anschaffung der (späteren) Ehwohnung und das Hausrats gemacht wurden, sind unter den Voraussetzungen des § 82 Abs 2 EheG ausnahmsweise dann in Anschlag zu bringen, wenn diese Sachen in die Ehe eingebracht wurden und ein Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse auf ihre Weiterbenützung angewiesen ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 1506/95  
Entscheidungstext OGH 05.04.1995 7 Ob 1506/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0058337

## Dokumentnummer

JJR\_19950405\_OGH0002\_0070OB01506\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)